

Reglement für Ausserordentliche Lagen der Gemeinde Oberlangenegg

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 35 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 11. November 1974, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die Ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katasrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

¹ Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch fähige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde oder ehemalige Gemeinderäte.

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeinderat,
- b dem Gemeindeführungstab (Stabsorgane),
- c dem Einsatzleiter,
- d den Einsatzkräften.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an den Gemeindeführungstab übertragen,
- f leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeindeführungstab

Art. 7

¹ Der Gemeindeführungstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

- a seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Einsatzleiter Art. 8

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

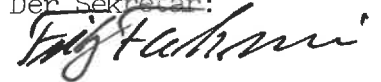
Vorstehendes Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 22. Juni 1989 beschlossen und angenommen.

Oberlangenegg, den 22. Juni 1989

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt, dass das vorstehende Reglement vom 2. Juni 1989 bis am 12. Juli 1989 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist und dass in dieser Zeit keine Einsprachen dagegen eingegangen sind.

Oberlangenegg, den 26. Juli 1989

Der Gemeindeschreiber:





Genehmigt

Bern, 15. Aug. 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Schmid